

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend im Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck, und Sitz

1. Die Sportjugend im Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. (Sportjugend Dessau-Roßlau) ist eine gemeinnützige Vereinigung aller Kinder und Jugendlichen der Vereine und Kreisfachverbände sowie deren Vertreter.
2. Die Sportjugend Dessau-Roßlau dient durch Pflege und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Die Sportjugend Dessau-Roßlau ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Sportjugend Dessau-Roßlau dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportjugend Dessau-Roßlau fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Sportjugend Dessau-Roßlau hat ihren Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 2 Gliederung

1. Die Sportjugend Dessau-Roßlau ist die Jugendorganisation im Stadtsportbund Dessau e.V..
2. Die Sportjugend Dessau-Roßlau wird von den Kindern und Jugendlichen, ihren Jugendleitern/Jugendwarten der Vereine und Kreisfachverbände, die dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau angeschlossen sind, gebildet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Sportjugend Dessau-Roßlau ist Mitglied

- a) der Deutschen Sportjugend
- b) der Sportjugend im LSB Sachsen - Anhalt e.V.
- c) des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. .

II. ORGANISATION

§ 4 Aufgaben und Ziele

1. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit der Sportjugend Dessau-Roßlau ist die geistige und körperliche Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Vereinen und Kreisfachverbänden der Stadt Dessau-Roßlau.
2. Die Sportjugend Dessau-Roßlau will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, indem sie neben dem sportlichen Üben und Trainieren ein interessantes, abwechslungsreiches Jugendleben entfaltet, um junge Menschen zum sozialen Verhalten zu befähigen.
3. Aufgaben der Sportjugend Dessau-Roßlau sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

III.ORGANE

§ 5 Organe

Organe der Sportjugend Dessau-Roßlau sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 6 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Dessau-Roßlau .
2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Delegierten der Vereine und Kreisfachverbände, die Jugendabteilungen/-sparten haben.Die Anzahl der weiblichen Delegierten sollte prozentual mindestens deren Anteil in den Vereinen und Kreisfachverbänden entsprechen.
Es soll orientiert werden, daß mindestens 1 Drittel der Delegierten unter 27 Jahre ist.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes,
 - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des neuen Vorstandes,
 - g) Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Sportjugend Sachsen-Anhalt und zur Vollversammlung des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V.,
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
4. Die ordentliche Vollversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen. Sie muß vor der Vollversammlung des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. und vor der Vollversammlung der Sportjugend Sachsen-Anhalt liegen.
Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 Jahre von der ordentlichen Vollversammlung gewählt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.
9. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für eine Funktion bzw. Fachbereich nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, die Aufgabe zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
10. Anträge zur Vollversammlung können nur von den Vereinen, Fachverbänden und dem Vorstand der Sportjugend Dessau-Roßlau gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend Dessau-Roßlau 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 7 Der Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Jugendwarten der Vereine und Kreisfachverbände.
2. Die Hauptaufgabe des Hauptausschusses ist insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes in den Jahren, wo keine Vollversammlung stattfindet. Über Termin und Ort der Zusammenkunft des Hauptausschusses beschließt der Vorstand. Im übrigen gelten folgende in § 6 stehende Punkte entsprechend. (Punkte 4,5 und 6)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) einem Jugendsprecher, der bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein muß
 - e) bis 8 weitere Vorstandsmitglieder nehmen die Verantwortung für einzelne Fachbereiche wahr.
2. Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vorstandes des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. .
3. Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V., dieser Ordnung, der Ordnung der Sportjugend Sachsen-Anhalt und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Vollversammlung. Der Vorstand ist für seine Aktivitäten und Beschlüsse der Vollversammlung gegenüber verantwortlich.
5. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben hat der Vorstand Kommissionen unter Leitung der zuständigen Vorstandsmitglieder zu berufen; ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Bildung dieser Kommissionen obliegt den Kommissionsvorsitzenden, die diese Kommissionen auch während der Wahlperiode aufrechterhalten können, damit die zu bearbeitenden Aufgaben erfüllt werden können.
7. In Abhängigkeit der ihr zufließenden Mittel setzt der Vorstand einen/e Geschäftsführer/in ein.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die StellvertreterIn,
 - der/die SchatzmeisterIn.

Dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand gehört der/die GeschäftsführerIn als beratendes Mitglied an.

IV. FINANZVERWALTUNG

§ 9 Finanzen

1. Die im Haushaltsplan der Sportjugend Dessau-Roßlau für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung verwendet.
2. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
3. Die über die Bundesrepublik Deutschland, das Land Sachsen-Anhalt, die Sportjugend Sachsen-Anhalt, dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. sowie anderer Institutionen der Sportjugend Dessau-Roßlau zufließenden zweckgebundenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen des LSB und Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. verwendet und sind diesen gegenüber nachzuweisen.
4. Die Sportjugend Dessau-Roßlau führt und verwaltet sich als gemeinnützige Vereinigung im Rahmen der Statuten der Deutschen Sportjugend selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

V. RECHTSORGANE

§10 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind die zuständigen Organe der Deutschen Sportjugend, der Sportjugend Sachsen-Anhalt sowie der Rechtsorgane des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V..
2. Eine Unterschreitung der in den Rechtsorganen vorgesehenen Mindeststrafen sind unzulässig.

§11 Vertretung

Die Sportjugend Dessau-Roßlau wird durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten. Im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter. Vorsitzender oder Stellvertreter sowie ein Vorstandsmitglied müssen immer bei der Vertretung anwesend sein.

VI. SONSTIGES

§12 Auflösung

1. Die Auflösung der Sportjugend Dessau-Roßlau kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung geht das Vermögen der Sportjugend Dessau-Roßlau ausschließlich in das Vermögen des Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. über.

§13 Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Jugendabteilungen der Vereine und Fachverbände Dessau-Roßlaus. Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 16.06.2009 in Kraft.